

Pressemitteilung

Nürnberg, 21.08.12
PM 076/LFGS
Wald

Urteil zum „Oettinger Wildschweinzaun“ im Landkreis Ansbach – Oettingen-Spielberg legt Beschwerde ein „Erfreuliches Bekenntnis zur Betretbarkeit der freien Landschaft“ Genehmigung im Landkreis Donau-Ries muss nun un- bedingt revidiert werden

Mit großer Zufriedenheit hat der Bund Naturschutz die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Ansbach aufgenommen, dass der kilometerlange Zaun der Oettingen-Spielberg'schen Forstverwaltung auf dem Gebiet des Landkreises Ansbach abgebaut werden muss.

Entgegen der Hoffnung des BN, dass man ein mehr als eindeutiges Gerichtsurteil ohne weitere Scharmützel anerkennt und an der wirklichen Lösung des Problems arbeitet, hat die Oettingen-Spielberg'schen Forstverwaltung nach Informationen des BN Beschwerde eingelegt.

Nachdem die Sach- und Rechtslage eindeutig geklärt ist, interpretiert man das beim BN als einen weiteren Versuch, Zeit für eine Weiterführung des gesetzwidrigen Handelns gegen die Interessen der Allgemeinheit zu gewinnen.

„Urlauber müssen immer wieder erstaunt feststellen, dass sie in vielen europäischen Ländern nur auf der Straße oder auf wenigen ausgewiesenen Wegen wandern können. In Wäldern Pilze sammeln, auf Wiesen Blumen pflücken oder Drachen steigen lassen ist dort unmöglich. Das ist in Bayern durch die Verfassung und durch das Bayerische und das Bundesnaturschutzgesetz zu Gunsten der Allgemeinheit besser geregelt. Dass das Verwaltungsgericht Ansbach nun ein so klares Bekenntnis zur Betretbarkeit der freien Landschaft in Bayern abgegeben hat, ist sehr erfreulich und bestätigt unsere Position im Fall Oettinger Forst. Die Entscheidung ist ein Sieg des Allgemeinwohls vor den Privatinteressen des Großgrundbesitzes“, so der BN-Landesbeauftragte Richard Mergner nach Durchsicht der kürzlich veröffentlichten Urteilsbegründung.

Landesfach-
geschäftsstelle
Bauernfeindstr. 23
90471 Nürnberg

Tel. 0911/81 87 8-0
Fax 0911/86 95 68

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

„Der BN-Kreisgruppe Ansbach unter dem Vorsitzendem Bernd Horbatschek und Geschäftsführer Helmut Altreuther gebührt unser aller Dank, dass sie sich trotz massiven Anfeindungen von Landnutzern vor die bayerische Verfassung stellten.“

„Jetzt muss die Verfassung allerdings auch im Landkreis Donau-Ries durchgesetzt werden, wo Herr Albrecht Fürst zu Oettingen und Oettingen und Oettingen-Spielberg den Wald ebenfalls eingezäunt hat. Hier ist die Staatsregierung gefordert, die damalige Baugenehmigung des Landkreises einzukassieren, damit dieser Präzedenzfall endlich vom Tisch ist“, so Mergner.

Der Zaunstreit am Oettinger Forst

Der mehrere Tausend Hektar große "Oettinger Forst", liegt größtenteils im Landkreis Donau-Ries, teilweise im Landkreis Ansbach. Eigentümer des Löwenanteils ist die Oettingen-Spielberg'sche Forstverwaltung. Mit einem Zaun versuchte die Forstverwaltung den künstlich hoch gehaltenen Wildschweinbestand im eigenen Wald seit Jahren einzusperren. Damit will sie Flurschäden vermeiden.

Bereits 2009 hatte der BN den 2008 im Landkreis Donau-Ries gebauten elf Kilometer langen festen Zaun öffentlich kritisiert und dessen Beseitigung gefordert. Damals hatte die Stadt Oettingen gegen den Zaun geklagt, konnte sich aber nicht durchsetzen, weil das Verwaltungsgericht Augsburg der Stadt keine direkte Betroffenheit zuerkannte.

Im Landkreis Ansbach hatte der BN im Juli 2010 den dort 2009 errichteten elf Kilometer langen Elektrozaun zum Thema gemacht, indem er in einem Brief an das Landratsamt Ansbach die Zaunerrichtung aktenkundig machte und um Prüfung und Abhilfe bat. Das Landratsamt Ansbach bestätigte im Dezember 2010 die Einschätzung des BN, dass der Zaun rechtswidrig ist. Gegen einen entsprechenden Bescheid vom 30.8.11 hatte Fürst zu Oettingen und Oettingen und Oettingen-Spielberg geklagt – und nun verloren. Das Verwaltungsgericht hat die Klage am 27.6.12 abgewiesen.

Der „Zaunstreit“ hatte im Jahr 2010 nach einer Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen sogar den Bayerischen Landtag beschäftigt, viele Zeitungen berichteten darüber.

Urteil bestätigt BN-Position

In seiner soeben vorgelegten Urteilsbegründung bestätigte das Verwaltungsgericht Ansbach jetzt in nahezu allen wesentlichen Punkten die von Anfang an dargelegte Haltung des BN. Es hat in wohl seltener Eindeutigkeit festgestellt, dass der ohne behördliche Genehmigung errichtete, etwa 11 km lange Zaun am Nordrand des „Oettinger Forstes“ sach- und rechtswidrig ist.

Unter Androhung eines Zwangsgeldes muss nun der Zaun auf dem Gebiet des Landkreises Ansbach innerhalb zwei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheids des Landratsamtes abgebaut werden.

Zentraler Punkt der Gerichtsentscheidung ist die Tatsache, dass es sich bei dem Zaun eindeutig um eine „Sperre“ in der freien Landschaft handelt. Daran ändere sich auch nichts, wenn in gewissen Abständen Überquerungs- bzw. Durchquerungsmöglichkeiten vorhanden sind. Es stehe zudem außer Zweifel, dass jede Person allein durch die Tatsache, vor einem kilometerlangen Zaun zu stehen, der von elektrischem Strom durchflossen ist und der nur in großen Abständen und zudem mit einiger Mühe überwindbar ist, davon ausgeht, dass grundsätzlich ein Betreten des dahinter liegenden Bereiches nicht erwünscht ist.

Aus dem Urteil (S. 28): *„Die objektiven Umstände, ..., zeigen eindeutig, dass hier die Erholungssuchenden durch faktische Hindernisse auch dem Willen des Klägers entsprechend am freien Betreten gehindert werden sollen.“*

Und weiter führt das Gericht aus (S. 33): *„Für eine Gebietssperrung besteht schon kein „zwingender“ (!) Grund des „Gemeinwohls“ (!), vielmehr liegt das Wohl der Allgemeinheit genau umgekehrt nach der Verfassungsvorgabe im Sinn eines völlig freien Betretungsrechtes. Es geht vorliegend dem Kläger vielmehr aus objektiver Interpretation nur um Privatnützigkeit, insbesondere um eine völlig überzogene Wildschweinhaltung, die sich nach den Erkenntnissen der Regierung ... schon fast darstellt als „Wildschweinmästung“, was unter keinen Aspekten schützenswert ist.“*

Wenig schmeichelhafte Worte findet das Ansbacher Verwaltungsgericht zum Verhalten und zur Argumentation der Fürstlichen Forstverwaltung (S. 34 f): *„Vorliegend hat der Kläger vorsätzlich diese Gefahr (Anmerkung: Von Wildschweinen gegenüber den Zaun querenden Personen) erst geschaffen, dass er, wie die Statistiken der Regierung ... zum Wildbestand auch in anderen großen Waldflächen ... zeigen, geradezu eine ‚Wildschweinmast‘ mit bis um das sechsfache überhöhtem Besatz schuf – vorwiegend aus monetärem Interesse –, was vorliegend nicht nur naturschutzrechtlich schon von Verfassungswegen nicht schützenswert ist, sondern vom Kläger selbst wieder zu beseitigen ist insbesondere durch effektiven Abschuss der Überpopulation in Verbindung mit der Beseitigung des Zaunes. Wie oben ausgeführt, ist es auch außerhalb der Rechtskompetenz des Klägers liegend, sich auf vorgeblichen Schutz Dritter, insbesondere der Landwirte, außerhalb des sowieso nun zu beseitigenden Zaunes zu berufen, womit er im Übrigen – solange der Zaun noch steht – Landwirte an anderen Enden des Zaunes gerade erst recht schädigen würde, was die Illegalität des Klägerverhaltens erst recht deutlich macht. Der Kläger verfolgt hier in einer vom Ausmaß her beispiellosen Weise Eigeninteressen ohne Rechtsgrundlage zu Lasten der Allgemeinheit. Das Landratsamt tut gut daran, diese Zustände nicht hinzunehmen.“*

Bayernweite Bedeutung

Das Urteil ist nach Überzeugung des Bundes Naturschutz bayernweit von grundsätzlicher Bedeutung, weil das Problem, dass Schwarzwild von der massiven Ausweitung des großflächigen Maisanbaus profitiert und dort landwirtschaftliche Schäden verursacht, auch in vielen anderen Gebieten besteht.

Wenn zur vermeintlichen Problemlösung rechtswidrig großflächig Wälder eingezäunt und die Bevölkerung ausgesperrt wird, verstößt dies gegen Artikel 141 der Bayerischen Verfassung, der das freie Betretungsrecht der Natur allen BürgerInnen gewährt.

Im Landkreis Donau-Ries hat indessen die dortige BN-Kreisgruppe den zuständigen Landrat aufgefordert, für alle auf Rieser Flur stehenden Elektro- und Maschendrahtzäune eine umgehende Beseitigungsanordnung zu erstellen und so dem Urteil und der bayerischen Verfassung Rechnung zu tragen.

für Rückfragen:

Tom Konopka, Regionalreferent des Bundes Naturschutz
Fon. 0173/44 66 55 3 oder 0911/81 87 8-24, Mail tom.konopka@bund-naturschutz.de

Kostenfreie Abbildung im Internet unter <http://www.bund-naturschutz.de/>:

Zaunstreit.jpg: Der Zaun am Oettinger Forst